

Anlage zur BV 2014-095

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

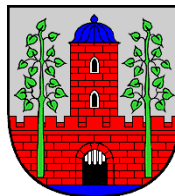
zum Flächennutzungsplanverfahren

1. Änderung

Teilbereich 1.1

Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung südliche Stadtkernentlastungsstraße

2. Entwurf



Stand: 15.05.2014

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 Gulbener Straße 24 0355 Cottbus	29.11.2013	06.01.2014	<p>Die mit Schreiben vom 05.12.2013 übergebenen Planungsunterlagen zur 1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde haben wir zur Kenntnis genommen. Die gemeinsame Landesplanungsabteilung hat auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu den städtischen Planungsabsichten letztmalig am 09.11.2011 Stellung genommen.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung wird aktuell nur noch der Änderungsbereich 1 „Gewerbegebiet Langer Damm und SSKES“ betrachtet. Der Teilbereich 2 „GE Flugplatz Fliegerstraße“ wird in einer separaten Planung behandelt.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf der FNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das In-Kraft-Treten der Änderung des FNP.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.11.2013	19.12.2013	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Mit der im vorliegenden Teilabschnitt 1.1 geplanten Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde sollen die Darstellungen des FNP mit denen des B-Planes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ in Übereinstimmung gebracht werden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen diese FNP-Änderung keine Einwände. Dabei setze ich aber</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung zum Be-				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>voraus, dass meine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum v. g. B-Plan gegebenen Hinweise bei der Umsetzung des B-Planes berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	bauungsplan bereits aufgenommen.				
3	Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.11.2013	19.12.2013	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) plant seit geraumer Zeit, in steter Abstimmung mit der Stadt Finsterwalde, die B96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die mit der Stadt Finsterwalde abgeschlossene Umstufungsvereinbarung vom 27.07./06.08.2009 verwiesen, welche vorsieht, mit Realisierung der B 96 Verlegung der OD Finsterwalde die L 601 über den bereits fertig gestellten Teil der SSKES bis zum NK 4348012 fortzusetzen, d. h. Aufstufung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße in diesem Bereich zur Landesstraße.</p> <p>Auf die bisherigen Stellungnahmen des LS zur Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“, insbesondere auf <u>die Stellungnahme des LS vom 28.11.2012</u> zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird verwiesen.</p> <p>Weiterhin wird auf die Stellungnahme des LS vom 09.05.2012 im Rahmen der wiederholten Trägerbeteiligung zur Südtangente sowie auf die diesbezüglichen Abstimmungen zwischen der Stadt Finsterwalde und dem LS vom 26.05.2012 verwiesen. Die Kosten der neuen Kreuzung am Baubeginn der SSKES (geplanter Bau eines Kreisverkehrs unter Hinzukommen einer neuen Straße) sind gemäß § 29 (1) BbgStrG vom Träger der neu hinzugekommenen Straße = Stadt Finsterwalde zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten der Änderungen an der bestehenden Landesstraße 60.</p> <p>Für den geplanten Kreisverkehr ist ein Verkehrssicherheitsaudit zu veranlassen und dem LS zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 28.11.2012 wird auf die unten dargelegten Abstimmungen im Rahmen der Straßenplanung (Stellungnahme vom 09.05.2012) verwiesen.</p> <p>Die genannte Stellungnahme vom 09.05.2012 sowie das Ergebnis der Beratung vom 26.05.2012 sind im Rahmen der Weiterführung der Straßenplanung zu berücksichtigen, Änderungen im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht, da die Hinweise keinen planungsrechtlichen Bezug haben.</p>				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilabschnitt 1.1 keine Einwände.					
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.11.2013	08.01.2014	Zwischenzeitlich wurde das Gebäude Langer Damm 51a, das ehemalige Kino Regina, in das Denkmalverzeichnis des Landes Brandenburg aufgenommen. Dieser Sachverhalt ist durch eine entsprechende Markierung in Anlage 3 bereits erfolgt und im Text unter Punkt 7.2.1.7 auf Seite 38/39 vermerkt. Zu der Änderung des FNP ergeben sich keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.11.2013	06.01.2014	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Das Dezernat Praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	29.11.2013	02.01.2013	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel der 1. Änderung des FNP für den Teilabschnitt 1.1 ist es u. a., das Planungsrecht für die Weiterführung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße vom Langen Damm bis zur Grenzstraße zu schaffen. Damit soll die Infrastruktur in diesem Gebiet gefördert werden. Darüber hinaus sollen gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.</p> <p>Da dem FNP grundsätzlich die Aufgabe zur Programmierung und Koordinierung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung zukommt, bestehen aus fachlicher und sachlicher Sicht des HBB keine Bedenken zur geplanten 1. Änderung.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.11.2013	10.01.2014	<p>Mit dem 2. Entwurf zur 1. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde sind nunmehr nur für den Teilbereich GE Langer Damm/Weiterführung SSKES Anpassungen der Bauflächendarstellungen geplant. Für den Standortbereich Flugplatz erfolgt ein separates Änderungsverfahren.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt:</p> <p>Naturschutz Die aktuell wahrzunehmenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSch-ZustV) vom 27.05.2013, die i.V.m. dem Brandenburgischen</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
				<p>Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) zum 01.06.2013 in Kraft getreten ist. Vorliegend sind die Übergangsregelungen nach § 10 NatSchZustV zu beachten aus denen hervorgeht, dass bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Naturschutzbehörde zuständig ist, die bei Beginn des Verwaltungsverfahrens und vor dem Inkrafttreten der Verordnung zuständig war. Der Beginn des Verwaltungsverfahrens liegt vor dem 01.06.2013, so dass die Zuständigkeiten nach bisheriger Regelung wahrzunehmen sind.</p> <p>Artenschutz Das LUGV war bisher gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden (uNB) übertragen wurde. Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf dargestellt, werden für Amphibien und Fledermäuse und voraussichtlich für den Mauersegler Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ArtSchZV erforderlich, so dass die Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 10 NatSchZustV weiterhin bei der uNB des Landkreises Elbe-Elster liegt.</p> <p>Schutzgebiete Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes liegen außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe - Elster verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzu-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.	Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.			
					Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren						

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Alleen- und Biotopschutzes gemäß §§ 17 und 18 BbgNatSchAG i.V.m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die uNB des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p>Immissionsschutz und Wasserwirtschaft Zum vorliegenden 2. Entwurf der 1. Änderung des FNP bestehen keine Einwände oder Bedenken. Neue Anforderungen oder Hinweise sind nicht erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	beteiligt. Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Stabsstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.11.2013	08.01.2014/ 08.04.2014	<p>Die Planungsunterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan gingen am 09.12.2013 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern und Sachgebieten zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben. Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o.g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus</p>	Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen des o. g. Flächennutzungsplanes, die insbesondere in Anpassung an ein aktuelles Bebauungsplanverfahren erfolgten, keine Einwände.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die an den Änderungsbereich anschließenden Flächennutzungsdarstellungen entsprechend dem rechtswirksamen FNP unverändert bleiben. Diese Flächennutzungen sollten auch im Änderungsplan mit dargestellt werden.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen, wie in den vorgelegten Plänen erläutert, von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine Einwände, der Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Das Sachgebiet Landwirtschaft teilt mit, dass die am 07.11.2011 durch das Sachgebiet abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die umgebenden Flächen werden im rechtskräftigen FNP (Anlage 2 zur 1. Änderung) dargestellt. Sie werden im folgenden Planungsschritt nachrichtlich für die außerhalb der Änderung liegenden Bereiche in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in einen Beiplan übernommen. Sie können somit in die Beurteilung mit einbezogen werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Stellungnahme vom 07.11.2011: „Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2011 bestehen von Seiten des SG Landwirtschaft keine Einwände. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen möglichst für die landwirtschaftliche Produktion erhalten werden.“ Landwirtschaftliche Flächen wurden so wenig wie möglich in Anspruch genommen, siehe Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“. Lediglich ein kleiner Teil freizeitmäßig landwirtschaftlich extensiv genutzter Fläche (Futtergewinnung für private Kleintierhaltung) wird für die Waldumwandlung in Anspruch genommen, diese befindet sich bereits im städtischen Eigentum.</p>				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes können keine konkreten Maßnahmen oder Anregungen zur 1. Änderung des FNP Finsterwalde für den Teilabschnitt 1.1 gegeben werden, da wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes nicht berührt werden.</p> <p>Seitens des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brandschutz wird folgende Stellungnahme abgegeben: Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von: 24 m³/h (400l/min) in Kleingärtengebieten, 48 m³/h (800l/min) in Wohngebieten, 96 m³/h (1600l/min) in Mischgebieten, 192 m³/h (3600l/min) in Gewerbe- und Industriegebieten Für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können hierbei ohne weiteres nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu. zu.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu. zu.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben: Die Darstellungen zum Artenschutz beinhalten die wesentlichen Aussagen des B-Planes ergänzt um die im Vorfeld geforderten Nachbesserungen am Durchlassbauwerk des</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanung wurden zur Löschwasserversorgung folgende Aussagen gemacht:</p> <p>Derzeit stehen zwei leistungsstarke Löschwasserbrunnen (Feuerwehrgerätehaus 1.670 l/min; Grenzstraße 1.600 l/min) zur Verfügung. Außerdem befindet sich am Langer Damm 39 und auf dem Grundstück des ehemaligen Heizhauses jeweils ein Brunnen. Der Brunnen Langer Damm 39 hat eine Leistung von 1.200 l/min, der Brunnen am Heizhaus verfügt über 890 l/min. Letzterer befindet sich aber auf dem Privatgelände der Stadtwerke GmbH und steht für eine öffentliche Nutzung nicht zur Verfügung. Um den gesamten Bedarf abzudecken ist seitens des Ordnungsamtes vorgesehen, zusätzlich einen neuen Feuerlöschbrunnen zu errichten, damit der 300m-Radius abgesichert werden kann.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>SSKES. Die Datengrundlage von 2008 ist nicht mehr als aktuell zu bezeichnen, jedoch für den Zeithorizont des FNP noch hinreichend. Spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen wurden bereits im B-Plan auf die Ebene der Bauvorhaben verlagert. Die Darstellung der Flächenversiegelung ist nicht eindeutig, da auf Seite 42 von 2,74 ha (analog zum 3. Entwurf des B-Planes) ausgegangen wird, jedoch auf Seite 49 von 2,95 ha die Rede ist.</p> <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass der insgesamt zu geringe Ausgleich der Bodenneuversiegelung, wie er bereits im 2. und 3. Entwurf des B-Planes seitens der unteren Naturschutzbehörde bemängelt wurde, auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht beseitigt werden konnte.</p> <p>Aus Sicht der Landschaftsplanung ist nachfolgender Hinweis zu berücksichtigen: Der Erhalt der Bäume entlang der Schacke auch im Zusammenhang mit der Aufforstung A 31 ist im nachfolgenden B-Planverfahren aufzunehmen.</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belang noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen.</p> <p>Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Angabe auf Seite 49 der Begründung wird korrigiert.</p> <p>Die zum Bebauungsplan getroffenen Abwägungsentscheidungen werden auch für den hier vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf beibehalten. (Sie sind in der Anlage aus der Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes nochmals beigefügt)</p> <p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>				
11	Mitnetz Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	29.11.2013	06.12.2013	<p>Wir bitten Sie, den in die beigefügten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Leitungsanlagen einzuhalten. Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche</p>	<p>Das neue 20-KV-Kabel tangiert den Änderungsbereich nur geringfügig. Aufgrund dessen Lage ist eine Übernahme in den Gesamt-FNP derzeit nicht möglich. Der Hinweis wird für eine mögliche spätere Änderung des Gesamtplanes jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren gegebenen Hinweise wurden be-</p>				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Energie AG - ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, - unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach § 12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), - oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.</p> <p>Bei der Planung „Landschaftspflegerischer Maßnahmen“ bitten wir zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet wird.</p> <p>Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.</p> <p>Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.</p>	reits für das Bebauungsplanverfahren und daran anschließende Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>					
12	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	29.11.2013	06.12.2013	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Leitungsnetze in den öffentlichen Straßen (Langer Damm, Bergheider Straße, Schacksdorfer Straße und Grenzstraße).</p> <p>Im südlichen Teil des Plangebietes erfolgt ab März 2014 die Medienschließung des Bebauungsplanes „Bergheider Straße“. Die Verlegung der Gasleitung ist auf der geplanten Zufahrtsstraße von der SSKES zum Baugebiet geplant. Die Ver- und Entsorgung der ausgewiesenen Gewerbeflächen in der Grenzstraße erfolgt von der Grenzstraße.</p> <p>Die Abwasserentsorgung der hinteren Flurstücke des Grundstückes Langer Damm 39 ist nur durch eine Druckentwässerung möglich.</p>	Die Hinweise werden für die Erschließung des Gewerbegebietes zur Kenntnis genommen.				
13	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin für SpreeGas	29.11.2013	18.12.2013	<p>Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Nordparkstraße 30 03044 Cottbus			<p>GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & CO. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahmen liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Plan (M: 1:10.000/ Plangröße DIN A4) Legende Gas</p>					
14	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.11.2013	19.12.2013 (V/5.-11128 1. Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:</p> <p>Durch das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Langer Damm und Weiterführung SSKES“ verläuft die Schacke. Die Schacke ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich in unserer Un-</p>	<p>Die geforderten Unterhaltungstrassen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert worden.</p>				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>terhaltungspflicht. Für die Unterhaltung der Schacke benötigen wir eine Unterhaltungstrasse von mindestens 5 Meter. Diese ist im Moment vorhanden und muss für eine unbehinderte Befahrung erhalten bleiben. Ebenso muss die Zufahrt gesichert sein.</p> <p>Der Umverlegung eines Teilstückes des Bergheider Grabens stimmen wir ebenfalls zu. Auch hier sollte im Anschluss eine maschinelle Unterhaltung im Bereich des 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifens gesichert werden.</p> <p>Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung ist genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Dabei ist hydraulische Leistungsfähigkeit der Schacke unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einleitungen nachzuweisen.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird für die nachfolgenden Planungen (Straßenplanung) zur Kenntnis genommen.</p>				
15	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	29.11.2013	11.12.2013	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Fläche der 1. Änderung ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	Entsprechende Hinweise werden in die Planung aufgenommen.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
16	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	29.11.2013	11.12.2013	Keine Einwendung.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	29.11.2013	10.12.2013	Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie von uns folgende Stellungnahme: Der angezeigte Änderungsbereich 1.1 (Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES) befindet sich außerhalb der berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH (LMBV). Die Fläche liegt außerhalb des Gebietes einer ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Das Vorhandensein von schwebendem Grundwasser über eventuell vorhandenen oberflächennahen Stauern ist möglich. Entsprechende Auskünfte sind bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen. Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
21	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.11.2013	17.12.2013 03.04.2014	Keine Einwände Mit der o. g. Planung ergeben sich keine Berührungspunkte mit der Stadt Doberlug-Kirchhain.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.11.2013	17.12.2013	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Kataster- und Vermes- sungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	29.11.2013		Siehe Stellungnahme Landkreis, Ifd. Nr. 10					
24	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	29.11.2013	15.01.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
26	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.11.2013	10.12.2013	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Abteilung Öffentliche Si- cherheit/Ordnung	29.11.2013	08.12.2013	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
29	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	29.11.2013	04.12.2013	Der vorgenannte Plan wurde geprüft. Informationen die für den Plan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsmanagement nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bun- deswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn	29.11.2013	16.12.2013	Die Planung liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Holzdorf. Bebauungsplanungen und Genehmigungsverfahren zu Bauvorhaben sind mir zur Prüfung vorzulegen.	Der Hinweis wird für die Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<p>Anlage 1 zur Abwägung</p> <p>Auszug aus der Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung Südliche Stadtkernentlastungsstraße“ zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des LKEE, Eingriffsregelung Ifd. Nr. 10</p>									
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.10.2012	28.11.2012	<p>Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</p> <p>Der geplanten zusätzlichen Nettoversiegelungsfläche von 2,73 ha stehen insgesamt - in den in die Eingriffsregelung einbezogenen Teilflächen I – III und der SSKES - nicht überbaubare Flächen von 1,65 ha gegenüber. Auf diesen sind auf lediglich 0,74 ha flächige Pflanzungen sowie entlang der SSKES 144 Bäume als Alleepflanzungen ausgewiesen.</p> <p>Da unter Hinzuziehung der Angaben in der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom April 2009 ein Ausgleich durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 (2,73 ha) oder durch Maßnahmen der Aufwertung von vorhandenen Flächen (Bepflanzung) im Verhältnis 2:1 (5,46 ha) erreicht werden würde, muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Flächen nicht ausreichend sind, um einen plausiblen Ausgleich zu erreichen.</p>	<p>In der HVE heißt es: Anforderungen an den Flächenumfang Die Bemessung des Flächenumfangs ist verbalargumentativ abzuleiten. Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher Fläche zu kompensieren. Der Umfang der Kompensation richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft • nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche • nach der durch biotische und abiotische Maßnahmen erreichbaren Aufwertung • danach, ob alle beeinträchtigten Funktionen auf der gleichen Fläche kompensiert werden können und ob dies naturschutzfachlich sinnvoll ist • nach dem Zeitpunkt der Umsetzung; vorgezogene Maßnahmen sind effizienter, dies kann zu Verringerung der erforderlichen Fläche führen • danach, ob die Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt werden, in dem verringerte Flächenanforderungen gelten können • nach dem Zeitraum, in dem das angestrebte 				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Entwicklungsziel erreicht wird</p> <p>Danach ist nicht zwingend die Berechnung 1:1 anzusetzen, diese ist lediglich im Regelfall anzuwenden, der hier aufgrund der Vorbelastungen nicht vorliegt.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind durch die ehemalige Nutzung stark vorbelastet, insbesondere ist durch Auffüllungen und Schuttablagerungen die natürliche Bodenfunktion großflächig gestört. Auf dem Gelände der ehemaligen Holzindustrie wurden aufgrund der erfolgten Altlastenuntersuchungen bis zu 2,1 m aufgefüllte Schichten aus teilweise schadstoffbelastetem aschehaltigem Material, Bauschutt sowie Glas- und Keramikresten und größere Abfallablagerungen angetroffen.</p> <p>Das ehemalige Gleisbett, auf dem die künftige SSKES verlaufen soll, ist derzeit geschottert. Im angrenzenden Bereich sind Verkippungsflächen vorzufinden, die sich aus unterschiedlichen Materialien, bis hin zu Holz- und Betonteilen sowie Altreifen, zusammensetzen. Zudem ist der Boden im Bereich der künftigen SSKES infolge Schadstoffkontaminationen in einigen Bereichen erheblich vorbelastet.</p> <p>Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich daher um Böden mit geringem Wert, so dass hier von einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 für eine vorrangig durchzuführende Entsiegelung nicht ausgegangen werden kann.</p> <p>Da auch Flächen zum Entsiegeln im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich im Planbereich durch Aufwertung der Bodenfunktionen in den nicht überbaubaren Bereichen jedoch hauptsächlich in Form von Anpflanzungen und Aufwertung intensiv genutzter Bodenflächen sowie durch Neuanlage eines offenen Grabens, der derzeit verrohrt ver-</p>				

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Teilbereich 1.1 (GE Langer Damm und WF SSKES)
2. Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.05.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>läuft. Mit den im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzfestsetzungen im Gewerbegebiet und an der SSKES • Neuaufforstung von Wald innerhalb und außerhalb des Plangebietes • Schaffung des Ersatzhabitats für den Neuntöter • Wiederherstellung bzw. Freilegung/Neuanlage von großen Teilen des Bergheider Grabens und entlang der Straße und im Gewerbegebiet • Anlegen von diversen Grünflächen • Beseitigung der Altlasten und damit erhebliche Aufwertung der Bodenfunktion <p>kann von einem Ausgleich ausgegangen werden.</p>				